

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tobias Bauschke und Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

vom 21. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. März 2022)

zum Thema:

Zahlen internationaler Studierender und Auszubildender aus Drittstaaten vor dem Hintergrund des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG)

und **Antwort** vom 30. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. April 2022)

Herrn Abgeordneten Tobias Bauschke (FDP) und Frau Abgeordnete Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11326

vom 21.03.2022

über Zahlen internationaler Studierender und Auszubildender aus Drittstaaten vor dem Hintergrund des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele internationale Studierende aus Drittstaaten, die im Land Berlin studieren (wollen), haben im Land Berlin in den Jahren 2019 – 2021 einen Aufenthaltstitel bzw. eine Aufenthaltserlaubnis zum Studieren bekommen (Bitte aufgeteilt in Monaten)?
2. Wie viele internationale Auszubildende aus Drittstaaten, die im Land Berlin eine Ausbildung absolvieren (wollen), haben im Land Berlin in den Jahren 2019 – 2021 einen Aufenthaltstitel bzw. eine Aufenthaltserlaubnis dafür bekommen (Bitte aufgeteilt in Monaten)?

Zu 1. und 2.:

Die monatlich erteilten Aufenthaltstitel zum Zweck eines Studiums oder einer Ausbildung werden statistisch nicht erfasst.

Nach der Statistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zum Ausländerzentralregister waren im Zuständigkeitsbereich des Landesamts von Berlin für Einwanderung am Tag vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (29.02.2020) insgesamt 25.120 Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 1 AufenthG a.F. (Studium) erteilt. Am 31.12.2021 waren noch 8.470 Aufenthaltstitel nach § 16 AufenthG a.F. gültig und insgesamt 14.509 Aufenthaltstitel nach der neuen Vorschrift des § 16b AufenthG (Studium) waren erteilt.

Am 29.02.2020 waren Aufenthaltstitel nach § 17 Absatz 1 AufenthG a.F. (Ausbildung) für insgesamt 1.732 Personen erteilt. Am 31.12.2021 waren noch 627 Aufenthaltstitel nach § 17 Absatz 1 AufenthG a.F. gültig und insgesamt 1.372 Aufenthaltstitel nach § 16a AufenthG (Ausbildung) waren erteilt.

3. Gibt es durch das am 01.03.2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) Unterschiede in den bei 1 & 2 angefragten Werten und wenn ja, aus welchen Gründen?

Zu 3.:

Die Bestandszahlen der internationalen Studierenden aus Drittstaaten in Berlin ist nach dem Inkrafttreten des FEG leicht gesunken. Die Gründe sind hier nicht bekannt. Mögliche Faktoren könnten der Beginn der Pandemie im März 2020 und die dadurch bedingte geringere weltweite Mobilität sowie der Ausbau von Online-Angeboten der Universitäten sein.

Die Bestandszahlen der internationalen Auszubildenden aus Drittstaaten sind in Berlin nach dem Inkrafttreten des FEG leicht gestiegen. Die Gründe sind hier nicht bekannt.

4. Welche Möglichkeiten hat ein internationaler Studierender, um während des Studiums im Land Berlin zu einer Ausbildung zu wechseln und umgekehrt?

Zu 4.:

Ein Wechsel von einem Studium zu einer qualifizierten Berufsausbildung ist grundsätzlich möglich. Gemäß § 16b Absatz 4 AufenthG darf während eines Aufenthalts zum Studium eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltzweck zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung erteilt werden. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt nach der Legaldefinition vor, wenn die Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf mindestens zwei Jahre dauert.

Ein Wechsel von einer Ausbildung zum Studium ist hingegen nicht vorgesehen. Gemäß § 16a Absatz 1 Satz 2 AufenthG darf eine Aufenthaltserlaubnis während des Aufenthalts zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung zu einem anderen Aufenthaltzweck nur zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung, der Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft, der Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Absatz 2 oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. Für den Wechsel des Aufenthaltzwecks hin zu einem Studium müsste daher zuvor ein entsprechendes Visumsverfahren durchlaufen werden.

Berlin, den 30. März 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport